

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 21 (1929)
Heft: 2

Artikel: Die monopolfreie Getreidevorlage
Autor: Weber, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352383>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale

No. 2

FEBRUAR 1929

21. Jahrgang

Die monopolfreie Getreidevorlage.

Von Max Weber.

Die Volksabstimmung vom 2./3. März wird von sehr grosser Bedeutung sein. Nicht nur deshalb, weil es sich um eine wichtige Landesfrage, die der Brotversorgung, handelt, sondern noch mehr darum, weil diese Vorlage ein typisches Stück der schweizerischen Wirtschafts- und Finanzpolitik darstellt und sich der Kampf deshalb um die wichtigsten Grundsätze drehen wird. Es ist freilich schon in der Botschaft des Bundesrates und in den Verhandlungen der eidgenössischen Räte versucht worden, das Prinzipielle so gut als möglich zu verwischen, und die Presse, die sich in dieser Frage hinter den Bundesrat und die Mehrheit der Bundesversammlung stellt — das werden sämtliche Zeitungen sein mit Ausnahme derer, die direkt von Arbeiterorganisationen kontrolliert werden —, wird in noch vermehrtem Masse versuchen, die grossen Grundprobleme, um die es geht, durch irgendwelche demagogischen Schlagworte zu verdecken. Um so notwendiger ist es, dass die Arbeiterpresse in scharfer Offenheit die Leitmotive und den materiellen Interessenhintergrund des Kampfes aufdeckt.

Es kommen drei Vorlagen zur Abstimmung:

1. die Initiative betreffend Aufnahme eines Artikels 23^{bis} in die Bundesverfassung, der die Getreidefrage ohne Monopol lösen soll;
2. der Gegenvorschlag der Bundesversammlung;
3. die Abänderung von Art. 14 des Zolltarifgesetzes (Erhöhung der statistischen Gebühr).

Ueber die Initiative bedarf es keiner weiteren Ausführungen. Ihr einziger Zweck bestand seinerzeit darin, den Verfassungsartikel über das Getreidemonopol zu Fall zu bringen. Nachdem das geschehen war, hatte sie ihren Zweck erfüllt. Dass sie für eine Lösung der Getreidefrage ganz unbrauchbar ist, hätten

ihre Verfasser schon bei der Ausarbeitung wissen können, wenn es ihnen überhaupt auf eine ernsthafte Lösung angekommen wäre. Heute tritt denn auch keine Partei und keine Wirtschaftsorganisation mehr für diese Initiative ein. Sie muss nur deshalb vor die Stimmberechtigten gebracht werden, weil die Initianten nicht so klug gewesen waren, sich die Kompetenz zum Rückzug der Initiative geben zu lassen.

Der Gegenvorschlag der Bundesversammlung und die Revision des Zollgesetzes gehören zusammen, denn sie betreffen materiell die gleiche Sache. Die Abänderung des Zollgesetzes ist eigentlich nur die Ausführung der schon im Verfassungsartikel niedergelegten Bestimmung, dass ein Teil der Kosten der Getreideversorgung durch die Erhöhung der statistischen Gebühr auf dem Warenverkehr über die Grenze gedeckt werden soll. Diese beiden Vorlagen sollen daher im folgenden zusammen behandelt werden.

Der Verfassungsartikel, der von der Bundesversammlung vorgeschlagen wird und der die Grundsätze der ganzen Regelung der Getreidefrage enthält, sei hier wörtlich angeführt:

Art. 23bis. — Der Bund unterhält die zur Sicherung der Versorgung des Landes nötigen Vorräte von Brotgetreide. Er kann die Müller verpflichten, Brotgetreide zu lagern und seine Vorräte zu übernehmen, um deren Auswechslung zu erleichtern.

Der Bund fördert den Anbau von Brotgetreide im Inland, begünstigt die Züchtung und Beschaffung hochwertigen inländischen Saatgutes und unterstützt die Selbstversorgung unter besonderer Berücksichtigung der Gebirgsgegenden. Er übernimmt gutes, mahlfähiges Inlandgetreide zu einem Preise, der den Getreidebau ermöglicht. Die Müller können verpflichtet werden, dieses Getreide auf Grundlage des Marktpreises zu übernehmen.

Der Bund sorgt für die Erhaltung des einheimischen Müllereigewerbes; desgleichen wahrt er die Interessen der Mehl- und Brotkonsumenten. Er beaufsichtigt im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben den Verkehr mit Brotgetreide, Backmehl und Brot sowie deren Preise. Der Bund trifft die nötigen Massnahmen zur Regelung der Einfuhr des Backmehls; er kann sich das ausschliessliche Recht vorbehalten, das Backmehl einzuführen. Der Bund gewährt nötigenfalls den Müllern Erleichterungen auf den Transportkosten im Innern des Landes. Er trifft zugunsten der Gebirgsgegenden Massnahmen, die geeignet sind, einen Ausgleich der Mehlpreise herbeizuführen.

Die statistische Gebühr im Warenverkehr mit dem Auslande ist zu erhöhen. Der Ertrag dieser Gebühr wird zur Deckung der aus der Getreideversorgung des Landes erwachsenden Ausgaben beitragen.

Wir wollen das ganze Problem von verschiedenen Seiten betrachten, zunächst von der wirtschaftlichen:

Die wirtschaftliche Bedeutung.

Das, was man üblicherweise als Getreidefrage bezeichnet, umfasst folgende Einzelfragen:

1. Sicherung der Getreideversorgung des Landes durch Lagerung grosser Getreidevorräte,

2. Förderung des einheimischen Getreidebaues durch Gewährung einer Subvention an die inländischen Getreideproduzenten in Form

a) eines Ueberpreises,

b) einer Mahlprämie an die Selbstversorger.

Die Haltung von Getreidevorräten mag vom militärischen Standpunkt aus notwendig sein. Sie kann vielleicht auch der Zivilbevölkerung einmal gute Dienste leisten (wenn die Vorräte dann nicht für die Armee beschlagnahmt werden). Aber dass mit Vorräten, die für 2 bis 3 Monate reichen, die Brotversorgung der Schweiz im Kriegsfall gesichert werden könnte, davon kann gar keine Rede sein. Jeder künftige Krieg wird ein Wirtschaftskrieg sein. Und wenn da unser Land in seiner Lebensmittelversorgung ernstlich unterbunden wird, so ist es verloren, ob einige tausend Wagen Getreide mehr oder weniger da sind. Jedenfalls wird der Wert der Getreidelagerung im Volk stark überschätzt. Sie ist denn auch vorwiegend für das Militär bestimmt.

Es ist zudem vorauszusehen, dass die private Getreideeinfuhr in Zeiten der Krisis und vor allem eines Krieges versagen wird. Da nützen uns dann unsere Getreidevorräte nicht viel. Und es wird denn auch offen zugegeben, dass in solchen Fällen wieder zum staatlichen Einfuhrmonopol gegriffen werden müsse. Die neue « Lösung » funktioniert also nur so lange, als man sie nicht braucht.

Wie steht es aber mit der Förderung des einheimischen Getreidebaues, dem Hauptzweck aller bisherigen und künftigen Getreidediskussionen und Kämpfe? Bekanntlich deckt die inländische Getreideproduktion nur einen Bruchteil des Landesbedarfes. Von dem für die Brotversorgung notwendigen Getreide entfielen auf:

im Durchschnitt der Jahre	Inlandproduktion	Import
1876—1885	44 %	56 %
1886—1895	34 %	66 %
1896—1905	25 %	75 %
1906—1907	16 %	84 %
1920—1923	14 %	86 %

Der geringe Getreidebau der Schweiz hat ganz natürliche Ursachen. Klima, Bodenbeschaffenheit, zum Teil auch Betriebsgrößenverhältnisse, begünstigen die Graswirtschaft. Das kann durch alle Unterstützungsmassnahmen nicht geändert werden. Es wird zwar behauptet, dass die Getreideproduktion der Schweiz früher den Landesbedarf gedeckt habe. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts habe die Eigenproduktion noch für 290 Tage gereicht. Es wird aber ebenfalls überliefert, dass schon im 18. Jahrhundert erhebliche Mengen Getreide eingeführt werden mussten und dass um etwa 1800 nur 65 Prozent des Landesbedarfes gedeckt werden

konnten. Später hat der Getreidebau etwas zugenommen infolge modernerer Betriebsmethoden. Er wurde dann durch die überseeische Konkurrenz seit den 1870er Jahren stark zurückgedrängt.

Die Frage, die uns hauptsächlich interessiert, lautet: Kann der Getreidebau durch Subventionierung stark gesteigert werden? Es betrug die

	Ablieferung von Brotgetreide in Tonnen	Anbaufläche für Brotgetreide in ha
1914	—	66,169
1917	37,330	73,521
1918	91,012	115,910
1919	58,350	97,453
1920	27,829	88,500
1921	93,260	89,520
1922	50,160	83,700
1923	90,346	84,100
1924	43,646	83,900
1925	73,095	83,700
1926	48,336	90,286
1927	zirka 54,000	90,435

Wer die vorstehende Statistik betrachtet, muss die gestellte Frage verneinen. Gewiss wird infolge der finanziellen Unterstützung mehr Getreide gepflanzt als ohne sie, aber der Getreidebau wird dennoch ein Stiefkind unserer Landwirtschaft bleiben. Jedenfalls wird keine Mehrproduktion erzielt, die für die Brotversorgung des Landes fühlbar in die Wagschale fallen könnte.

Der eigentliche Zweck der Getreidesubventionierung ist nicht die Sicherung der Brotversorgung, sondern einfach die Unterstützung der Landwirtschaft. Es ist dieser natürlich erwünscht, dass durch Vermehrung des Ackerbaues die von Zeit zu Zeit drohende Ueberproduktion von Milch verhindert werden kann und dass gleichzeitig durch den Ackerbau auch eine bessere Ausnützung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte möglich wird. Demgegenüber kann jedoch eingewendet werden, dass auch die Landwirtschaft der Abhängigkeit vom Ausland nicht entgehen kann, worauf ich früher hingewiesen habe (« Gewerkschaftliche Rundschau » 1928, Seite 343), und dass sie sich wohl besser auf die Produktion spezialisieren würde, für die sich die natürlichen Verhältnisse am besten eignen. Ferner muss der noch viel schwerer wiegende Einwand erhoben werden, dass sich eben auch die Getreidesubvention in eine Steigerung der Grundrente verwandelt statt in eine Erhöhung des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes (vergl. « Rundschau » 1928, Seite 349/50).

Diese kurzen Hinweise müssen hier genügen, um zu zeigen, dass die Getreidevorlage mit oder ohne Monopol eine Massnahme zur Unterstützung der Landwirtschaft ist und nichts anderes. Trotzdem hat die schweizerische Arbeiterschaft dazu Hand geboten und wird auch in Zukunft bereit sein, diese einseitige Unterstützungsmassnahme als dauernd in die Ver-

fassung aufzunehmen, unter der Voraussetzung, dass sie von den Kosten nicht betroffen wird und dass damit eine im Interesse der Allgemeinheit liegende Getreide- und Brotversorgung des Landes verbunden ist, wie das unter dem staatlichen Getreidemonopol seit dem Kriege der Fall ist. Sobald diese Voraussetzungen wegfallen, das heisst, sobald die Arbeiterschaft nur die Nachteile der Getreidesubventionierung zu tragen hat, ohne dass den Brotkonsumenten irgendwelche Vorteile geboten werden, werden die Arbeiterorganisationen diese Massnahme ganz entschieden bekämpfen müssen.

Auf eine Geschichte des Getreideproblems, so interessant und lehrreich sie ist, muss ich verzichten. Erwähnt sei lediglich, dass im Dezember 1926 die Vorlage, welche das heute noch in Kraft befindliche Monopol in der Verfassung verankern wollte, mit wenigen tausend Stimmen Mehrheit verworfen wurde. Seither wurde, da sich die Initiative der Unternehmersekretäre als unbrauchbar erwies, ein Gegenentwurf ausgearbeitet, der ohne Monopol den Bauern dasselbe bieten soll wie die heutige Regelung.

Wie versucht diese neue Getreidevorlage das Problem zu lösen?

1. **Getreidevorräte.** Die Pflicht, «genügende Getreidevorräte zur Sicherung der Versorgung des Landes» zu unterhalten, wird dem Bunde überbunden. Ein Teil der Vorräte soll den Müllern zur Lagerung übergeben werden. Der Bund hat die Kontrolle zu führen. Die Bundesvorräte sollen durchschnittlich etwa 8000 Wagen betragen, was die Brotversorgung für nicht ganz zwei Monate sicherstellt.

2. **Förderung der Inlandproduktion.** Den Selbstversorgern, das heisst jenen Bauern, die ihr selbstgepflanztes Getreide nicht verkaufen, sondern auf eigene Rechnung vermahlen lassen und nachher im eigenen Haushalt verwenden, wird eine Mahlprämie bezahlt, die nach der bundesrätlichen Botschaft Fr. 5.— für 100 kg betragen soll, für die Gebirgsgegenden bis zu Fr. 8.—. Die Bauern, die Getreide für den Markt produzieren, erhalten einen Ueberpreis, der sich laut Botschaft durchschnittlich mindestens auf Fr. 8.50 für 100 kg belaufen soll. Das Getreide wird ihnen somit abgekauft zu einem Preis, der mindestens Fr. 8.50 höher ist als der Weltmarktpreis. Es muss hier beigefügt werden, dass diese Ansätze nicht im Verfassungsartikel enthalten sind, sondern wie vieles andere erst nachher durch das Ausführungsgesetz festgesetzt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass nachher andere, vor allem höhere Ueberpreise gewährt werden. Die Bauern selbst haben Fr. 10.— verlangt, während sie früher Fr. 5.—, nachher dann Fr. 8.— erhielten. Man ist ihnen nun schon auf Fr. 8.50 entgegengekommen. Die Verfassungsbestimmung ist ja sehr elastisch. Der Bund hat das Inlandgetreide zu einem Preise zu übernehmen, «der den Getreidebau ermöglicht». Selbst wenn im Ausland mit den halben Produktionskosten Ge-

treide produziert werden kann, soll der Getreidebau in der Schweiz rentabel gemacht werden.

Die technische Durchführung.

Die Uebernahme des inländischen Getreides zum erhöhten Preis und die Ausrichtung von Mahlprämien geschehen heute reibungslos durch die Eidgenössische Getreideverwaltung. Die Bauern sind von diesem System so befriedigt, dass sie unter allen Umständen, auch bei Beseitigung des Monopols, daran festhalten wollen. Der Verfassungsartikel bestimmt daher, dass der Bund das Inlandgetreide übernehmen muss. Der ganze Verwaltungsapparat der staatlichen Getreideverwaltung, den die Gegner des Monopols angeblich beseitigen wollten, bleibt daher bestehen. Ihre Hauptarbeit war schon bisher nicht der Ankauf von ausländischem, sondern die Uebernahme des inländischen Getreides. Die Verwaltung bleibt nicht nur bestehen, sie muss wahrscheinlich noch ausgedehnt werden. Denn die Ueberleitung des qualitativ weniger guten Inlandgetreides in den freien Handel wird sich schwieriger gestalten als heute. Es ist noch gar nicht erwiesen, ob sie überhaupt reibungslos durchführbar ist. Ferner steht fest und wird auch vom Bundesrat in seinem Bericht zugegeben, dass die Gefahr der Unterschiebung von Auslandgetreide grösser ist, sobald das Monopol aufgehoben wird. Es ist deshalb eine umfassendere Kontrolle durch die Getreideverwaltung nötig.

Nicht nur das, das Inlandgetreide soll von der Getreideverwaltung auf alle Handelsmühlen verteilt werden nach deren Mehlsatz. Das erfordert jedoch eine genaue Beaufsichtigung der Mühlen. Sie müssen einer Konzessionspflicht unterstellt werden; nur wer die Erlaubnis der Getreideverwaltung besitzt, sich deren Anordnungen unterzieht und eine Kautionsleistung leistet, darf eine Mühle betreiben.

Alle jene, welche die angebliche Bürokratie des Getreidemonopols so leidenschaftlich bekämpft haben, werden nun, sofern sie die Vorlage studieren, erkennen, dass die monopolfreie Regelung vermehrte Kontrolle und Aufsicht und somit erhöhte Verwaltungskosten notwendig macht. Und trotzdem besteht keine Sicherheit, nicht einmal grosse Wahrscheinlichkeit, dass das neue System auch nur annähernd so reibungslos und einfach funktioniert wie das bisherige Verfahren.

Und die Brotkonsumenten?

Alle Beteiligten, die Landwirte, die Müller und die Konsumenten, werden die Nachteile zu spüren bekommen. Während aber die Müller, wie wir noch sehen werden, sich schadlos halten durch

andere Vorteile und die Bauern, wenn sie unzufrieden sind, einfach eine höhere Subvention erhalten, bleiben letzten Endes alle Nachteile und Lasten auf den K o n s u m e n t e n liegen. Bei der Aufstellung der monopolfreien Vorlage wurden in erster Linie alle Begehren der Getreidehändler, der Bauern und der Müller befriedigt. Wenn diese zunächst Interessierten alle unter einem Hut sind, dachte man, werden die Konsumenten schon irgendwie zu ködern sein. Und es fehlt auch tatsächlich nicht an solchen Ködern, die sich aber bei näherem Zusehen nur als papierene Versprechungen entpuppen.

Unter der Herrschaft des Monopols wird das Getreide allen Mühlen, gleichgültig wo, zum gleichen Preis geliefert. Und die Getreideverwaltung setzt mit dem Getreidepreis auch noch den Mehlp reis innert bestimmter enger Grenzen einheitlich für das ganze Land fest. Damit werden die Gewinnmöglichkeiten der Müller begrenzt, was den Freunden des unbeschränkten Profits begreiflicherweise sehr gelungen ist.

Mit der Einführung des freien Getreidehandels hört das auf. Betroffen werden in erster Linie die Bewohner im Innern des Landes und in den Gebirgsgegenden, welche dann die hohen Transportspesen im Brotpreis zu tragen haben. Um diese Bevölkerung nicht zu Gegnern der monopolfreien Vorlage zu machen, wurde darin die Bestimmung aufgenommen, dass der Bund « nötigenfalls den Müllern Erleichterungen auf den Transportkosten im Innern des Landes » gewährt und dass er für die Gebirgsgegenden einen Ausgleich der Mehlp reise herbeizuführen versucht. Während sich aber der Preisausgleich beim Monopol automatisch ergibt, ist er unter monopolfreiem Regime u n m ö g l i c h. Die Mühlen kaufen zu verschiedenen Preisen Getreide ein; die Oeffentlichkeit weiss nie, wie hoch diese sind und wie hoch der Mehlp reis sein darf. Auch wenn der Bund Frachtenbeiträge gewährt, so kann niemand kontrollieren, ob diese wirklich den Konsumenten zugute kommen oder ob sie nicht einfach in die Taschen der Müller fliessen oder von diesen zur Konkurrenzierung ihrer Kollegen in andern Landesgegenden verwendet werden. Der Bund bzw. die Konsumenten werden also mit Kosten belastet, ob schon die Bewohner des Landesinnern und der Berggegenden von einem Ausgleich der Brotpreise sehr wahrscheinlich nichts zu spüren bekommen. Die Vertreter der Getreideverwaltung haben in der ausserparlamentarischen Expertenkommission ausdrücklich auf diese Tatsache hingewiesen, doch die Interessenten haben den « Frachtenausgleich » durchgedrückt, weil sie wussten, dass ohne ihn die Vorlage geliefert ist.

Ich erwähnte schon, dass die Müller mit der Uebernahme des Inlandgetreides allerlei Unannehmlichkeiten in Kauf nehmen müssen und dafür entschädigt sein wollen. Diese Entschädigung besteht darin, dass der einheimischen Müllerei in der neuen Vor-

lage eine absolute Monopolstellung gewährt wird. Das soll geschehen durch einen Einfuhrzoll auf Backmehl, der hoch genug sein muss, um die ausländische Konkurrenz fernzuhalten. Wenn mit dem Zoll nicht mehr auszukommen ist, kann der Bund sogar ein Einfuhrmonopol errichten. Die grundsätzlichen Monopolgegner schrecken also auch vor einem staatlichen Handelsmonopol nicht zurück, wenn dieses nicht der Allgemeinheit, sondern dem Privathandel zugute kommt. Zwar haben die Müller heute schon eine ähnliche Stellung. Sie können aber nicht davon profitieren infolge der einheitlichen Preisfestsetzung durch die Getreideverwaltung. Fällt diese weg, so können und werden sie ihre Monopolstellung zweifellos ausnützen. Die Müllerschaft beschwert sich heute — erzählt der Bundesrat in seiner Botschaft —, dass der Mahllohn ungenügend sei. Sie wird in Zukunft schon dafür sorgen, dass er ihren Anforderungen genügt. Die Konzentration im Müllergewerbe wird durch die Abschaffung des Getreidemonopols gefördert, was die Kartellierung leichter macht, dagegen für die Landwirtschaft von Nachteil ist.

Aber nicht nur die Monopolstellung der Müller wird den Brotkonsumenten belasten. Aus der Untersuchung der eidgenössischen Preisbildungskommission über den Brotpreis geht hervor, dass auch die Bäcker durch ihren Verband Preisvereinbarungen treffen, die selbst Nichtmitglieder einhalten müssen, wenn sie nicht von den Müllern (!) boykottiert werden wollen. Sobald der einheitliche Getreide- und MehlpPreis wegfällt, ist auch der Brotpreis eher der Willkür ausgeliefert.

Doch halt! Nun kommt die Getreidevorlage, die dem Bund die Wahrung der Interessen der Mehl- und Brotkonsumenten anvertraut:

Er (der Bund) beaufsichtigt im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben den Verkehr mit Brotgetreide, Backmehl und Brot sowie deren Preise.

Diese Kautschukbestimmung verpflichtet zu nichts. Die Aufgaben, die dem Bund auf dem Gebiet der Preiskontrolle übertragen sind, sind gleich null. Selbst die harmlosen Untersuchungen der Preisbildungskommission, die sich nur aufs Konstatieren beschränkt und keinerlei Kompetenz zur Preiskontrolle hat, erregen Anstoss bei den Unternehmern, die finden, diese Untersuchungen gehören nicht in den Aufgabenkreis des Bundes. Man kann sich dementsprechend vorstellen, wie die Beaufsichtigung der Mehl- und Brotpreise etwa aussehen wird. Jedenfalls wird der Konsument durch diese Aufsicht nicht vor Ausbeutung geschützt werden.

Die finanzielle Seite der Getreidevorlage.

Man kann natürlich nicht allen möglichen Gruppen Vorteile und Privilegien bieten, ohne dass diese auf irgendeine Weise bezahlt werden. Zunächst zählen wir auf, was zu bezahlen ist:

1. Lagerungskosten für die Getreidevorräte.
2. Ueberpreis für das abgelieferte Inlandgetreide.
3. Kosten der Uebernahme und des Transportes des Inlandgetreides.
4. Frachtbeiträge an die Mühlen im Landesinnern.
5. Frachtbeiträge für die Gebirgsgegenden.
6. Verwaltungskosten.
7. Mahlprämie an Selbstversorger.
8. Gewinne des privaten Getreidehandels.
9. Gewinne der durch Zoll oder Einfuhrmonopol geschützten Müller.
10. Gewinne der Bäcker.

Mit Ausnahme der Frachtbeiträge sind alles Ausgaben, die nur einer sehr beschränkten Interessentengruppe zufließen. Die Arbeiter, Angestellten und Beamten sind darin nicht zu finden. Und die Frachtbeiträge, die einem grösseren Bevölkerungskreis nützen könnten, werden, wie dargelegt wurde, in der Hauptsache unwirksam bleiben.

Wer hat die Kosten zu bezahlen? Die unter 1—6 aufgeführten Auslagen werden nach dem Kolumbusei-Vorschlag von Bundesrat Musy durch die Erhöhung der statistischen Zollgebühr aufgebracht. Sie werden in der Botschaft des Bundesrates vom 2. April 1928 auf 10,8 Millionen geschätzt. Nach dem Motivenbericht an die ausserparlamentarische Vorberatungskommission vom November 1927, der zwar nicht vom Finanz-, sondern von dem in dieser Frage gewiss auch orientierten Volkswirtschaftsdepartement herausgegeben wurde, werden die Kosten für dieselben Ausgaben auf 12—16 Millionen Franken geschätzt, je nach der Höhe der Inlandernte. Dabei kam ein Ueberpreis von Fr. 8.— in Anrechnung, während die Botschaft vom April mit Fr. 8.50 rechnet und die Bauern sich sehr wahrscheinlich einen noch höheren Preis sichern werden. Die Mahlprämie von 4 Millionen wird heute schon durch die Bundeskasse bezahlt, das heisst durch die wichtigste Bundesfinanzquelle, die Zölle, aufgebracht.

In der Botschaft des Bundesrates wird nun ganz unverfroren behauptet, diese Regelung ermögliche eine Herabsetzung des Brotpreises. Es ist richtig, dass die oben unter 1 bis 6 erwähnten Auslagen heute von der Getreideverwaltung einkalkuliert werden. Es ist aber ebenso wichtig — und das wird von der bundesrätlichen Botschaft verschwiegen —, dass diese Summe für den Brotkonsumenten nicht spürbar wurde, weil sie durch die teilweise Ausschaltung des Getreidehandels und die einheitliche Preisfestsetzung sozusagen eingespart werden konnte.

Die unter Punkt 8 bis 10 genannten Kosten, vor allem die Gewinne des Getreidehandels und die teilweise höheren Gewinne der Müller und Bäcker, kommen neu hinzu. Diese

Posten sind begreiflicherweise stark umstritten und können nicht in genauen Zahlen angegeben werden. Es wird aus dem Lager der Anhänger der neuen Vorlage behauptet, die normalen Gewinne der Getreidehändler belaufen sich « nur » auf einige Millionen Franken.

Einmal ist zu berücksichtigen, dass die staatliche Getreideverwaltung mit ihrem Massenbedarf viel rationeller einkaufen kann als die vielen Getreidehändler, die sich zwischen den Börsengrosshandel und die Müller einschieben werden. Die Konsumenten werden aber nicht einmal am schwersten belastet durch den üblichen Handelszuschlag, sondern durch die Spekulationsgewinne, die bei grossen Preisschwankungen, besonders bei starker Verknappung des Angebots, eintreten. Da werden die steigenden Preise sofort auf den Konsum weitergewälzt, obschon noch grosse Vorräte zum früheren Preis eingekauft worden sind. Diese spekulative Ausnützung der Preiskonjunktur kommt ohne Monopol nicht nur beim Getreidehandel vor, sie wiederholt sich beim Müller und beim Bäcker, so dass der Konsument dreifach betroffen wird. Bis heute hat die staatliche Getreideverwaltung die starken Schwankungen ausgeglichen. Als um die Jahreswende 1924/25 bei der heftigen Getreidehausse der Getreidepreis im freien Handel in wenigen Wochen um 65 Prozent in die Höhe schnellte (in Amerika gar um 100 Prozent), erhöhte die Eidgenössische Getreideverwaltung den Preis nur um 32 Prozent. Unter dem neuen System werden die Konsumenten solchen Preistreibern schutzlos preisgegeben sein.

Die Rechnung stellt sich somit für den Konsumenten folgendermassen: An Stelle der Kosten für die Getreideversorgung treten die « normalen » und die spekulativen Gewinne des Getreidehandels sowie die Spekulations- und eventuellen Monopolgewinne des Müller- und Bäckergewerbes. Die 11 bzw. 12—16 Millionen für die Getreideversorgung fallen aber nicht dahin. Sie sind ebenfalls vom Konsumenten in Form der Erhöhung der Zollgebühr zu bezahlen.

Die Erhöhung der statistischen Gebühr wird vom Bundesrat als sehr harmlos dargestellt. Zuerst will er dem Konsumenten weis machen, die ausländischen Produzenten zahlen den Schweizern diese Gebühr. Daran glaubt er jedoch selbst nicht, sonst würde er nicht auf Seite 13 der Botschaft vom 12. April 1928 über die Revision des Zollgesetzes « aus wirtschaftlichen Gründen Erleichterungen » vorschlagen und bei der Aus- und Durchfuhr den besonderen Verhältnissen Rechnung tragen, damit keine Ablenkung des Verkehrs stattfindet. Es gibt zwei Möglichkeiten: Entweder fällt die Gebühr auf die Industrie. Diese wird sich beklagen über die Erschwerung ihrer Konkurrenzfähigkeit und versuchen, sich durch Druck auf die Arbeiterschaft irgendwie schadlos zu halten. Oder — und das wird in den meisten Fällen, ganz beson-

ders für den Inlandkonsum, zutreffen — die Gebühr wird einfach auf den Konsumenten übergewälzt, und zwar nicht nur im Originalbetrag, sondern um mehrmaligen Zwischenhandelszuschlag vermehrt.

Man versucht ferner, diese Gebührenerhöhung um lumpige 11 Millionen als Bagatelle hinzustellen. Es ist allerdings keine so hohe Summe im Vergleich zu dem, was man dem Konsumenten schon aufgebürdet hat. Doch die bisherige Belastung der Konsumenten ist so unerhört, dass die Arbeiterschaft keine Million mehr freiwillig auf sich nehmen wird. Denn alles hat man dem Volke aufgehalst, ohne es zu fragen. Zum letztenmal gab es seine Zustimmung zur Zollpolitik bei der Abstimmung vom Jahre 1903, als die Zolleinnahmen sich auf 50 Millionen Franken jährlich beliefen. Seither wurden die Zölle mehrmals erhöht, so dass die Zolleinnahmen nach und nach bis auf 234 Millionen anstiegen (1927). Aber nie mehr wurden die Stimmberechtigten um ihre Meinung befragt.

«Die Gerechtigkeit verlangt, dass die staatlichen Abgaben auf die Steuerpflichtigen im Verhältnis zu ihrer Steuerkraft verteilt werden. Die allgemeine Steuerauflage entspricht der Gerechtigkeit nur, wenn sie so abgestuft ist, dass jeder nach seinem Vermögen belastet wird.» So schreibt der Bundesrat auf Seite 35 seiner Botschaft. Seine ganze Bundesfinanzpolitik schlägt diesen Grundgedanken jedoch direkt ins Gesicht. 83 Prozent der Mittel, die der Bund benötigt, werden durch Konsumsteuern aufgebracht. Nur 17 Prozent belasten den Besitz. Und nun soll eine weitere Belastung für die Konsumenten hinzukommen.

Die politische Bedeutung der Abstimmung.

Eingangs bemerkte ich, die Bedeutung der Vorlagen, die am 3. März zur Abstimmung kommen, gehe über die Getreidefrage hinaus, da sich der Kampf um die Grundsätze der schweizerischen Wirtschafts- und Finanzpolitik drehen muss. Die herrschenden Parteien der Schweiz treiben insbesondere seit dem Krieg eine Politik, die in krassem Gegensatz steht zu den Interessen der Klasse der unselbständig Erwerbenden, die die Mehrheit der Bevölkerung bilden. Einzelne Gruppen, die ihre Vertrauensleute im Bundeshaus haben, sichern sich Vorteile und Unterstützungen aller Art und die andern, eigentlich die Mehrheit des Volkes, wenn sie einig wären, haben die Kosten zu bezahlen. Jahre-, ja, man kann bald sagen jahrzehntelang, ist diese Politik unter Anwendung diktatorischer Vollmachten oder sonst unter Umgehung einer Volksbefragung weitergeführt worden. Die Aktivbürgerschaft hat sich nie dazu äussern können. Wohl hat die Arbeiterschaft verschiedentlich versucht, eine Bresche zu schlagen in diese Wirtschafts- und Finanzpolitik. Der Erfolg blieb ihr beim offensiven Vorgehen ver-

sagt. Nun bietet sich zum erstenmal Gelegenheit, in der Defensive Stellung zu beziehen zu dieser volksfeindlichen Politik. Zum erstenmal wird eine Vorlage der Volksabstimmung unterbreitet, die, wenn sie auch nicht von der allergrössten Tragweite ist, doch eben charakteristisch ist für die wirtschafts- und finanzpolitische Richtung, die im Bundeshaus eingeschlagen wird. Da würden die Arbeiter, Angestellten und Beamten sich selbst verhöhnen und ihre Interessen mit Füßen treten, wenn sie nicht mit aller Entschiedenheit den Kampf gegen diese Vorlage aufnehmen würden.

Die Befürworter der monopolfreien Lösung haben allerdings vorgesorgt und sind sehr schlau zu Werk gegangen. Durch Zücker-
nannte « Einheitsfront aller bürgerlichen Parteien » zustande gebracht, die, wenn sie ihre Leute fest in den Händen hat, die Vorlage natürlich durchdrücken könnte. Der Schweiz. Gewerkschaftsbund und die Sozialdemokratische Partei sind die einzigen Organisationen, die sich für die Interessen des arbeitenden Volkes zur Wehr setzen. Auch diese Scheidung der Fronten ist von grosser Bedeutung. Gelingt es, gegen den Willen der freigewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft ein Gesetz zur Annahme zu bringen, so wird zweifellos versucht werden, dieses Experiment in anderen Fällen zu wiederholen.

Die Anhänger der Vorlage spekulieren auf die Unkenntnis der Stimmberechtigten. Sie müssen das tun. Denn wäre es denkbar, den Bürgern, die am 5. Dezember 1926 die Monopolvorlage verworfen haben mit dem Schlachtruf: Gegen die staatliche Getreideverwaltung, gegen die Bureaukratie! wäre es denkbar, ihnen eine Vorlage mundgerecht zu machen, die genau denselben Verwaltungsapparat vorsieht (vielleicht noch einen komplizierteren), mit genau denselben Kompetenzen mit Ausschluss der einzigen: Gewinne zu machen zugunsten der Konsumenten? Wäre es möglich, denkende Menschen dahin zu bringen, dass sie eine Ordnung, die eine gemeinwirtschaftliche Brotversorgung gewährt, die Preise auf einem möglichst niedrigen Niveau stabil zu halten sucht und durch einheitliche Preisfestsetzung die Brotkonsumenten vor Ausbeutung schützt, freiwillig vertauschen mit einem System, das sie mit den Profiten der Getreidehändler belastet und das sie den Preisschwankungen der Spekulation schutzlos preisgibt? Könnte es geschehen, dass die, welche durch Arbeit ihr kärgliches Brot verdienen, einer Steuerpolitik zustimmen, die alle Mittel auf die ungerechte Art der Konsumbelastung aufbringt, nur um den Kapitalbesitz zu schonen?

Ich bin fest überzeugt davon, dass die Vorlage, wenn die Stimmberechtigten genügend aufgeklärt werden darüber, niemals Gesetz wird. Unser Erfolg in diesem Kampf hängt in erster Linie ab von der Aufklärungsarbeit, die von unseren Vertrauensleuten im Volke draussen vor dem 3. März geleistet werden wird.